Amtsblatt

Kreisstadt Steinfurt

Ausgegeben am: **30. Juli 2009** Nr.: **15/2009**

INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
58	19.06.2009	Grabmal- und Bepflanzungssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Burgsteinfurt vom 11. Februar 2009 / 25. Mai 2009	194-201
59	15.07.2009	Vertretungsberechtigte und Beauftragte sowie Umfang der Vertretungsbefugnis gem. § 9 Abs. 3 Betriebssatzung der Stadt Steinfurt für den Eigenbetrieb „Bäderbetrieb der Stadt Steinfurt“ i.V.m. § 3 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW)	202
60	21.07.2009	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Kreisstadt Steinfurt für das Haushaltsjahr 2009	203-206
61	28.07.2009	Bebauungsplan Nr. 28 „Bergstiege“ – 8. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 31.07.2009 bis 24.08.2009	207-210
62	28.07.2009	59. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 „Baumgarten“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: 1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 1 (3) BauGB in der Zeit vom 31.07.2009 bis 28.08.2009	211-214

b.w.

Herausgeber: Druck und Vertrieb Kreisstadt Steinfurt – Der Bürgermeister – Haupt- und Personalamt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt. Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Emsdettener Straße 40, Zimmer 101, sowie im Stadtteil Burgsteinfurt in der Anlaufstelle, An der Hohen Schule 14, Zimmer 1, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Bei einer Zustellung im Abonnement wird ein Portokostenanteil von 12,50 Euro vierteljährlich erhoben. Es kann auch im Internet unter der Adresse „www.steinfurt.de“ direkt eingesehen werden.

63	28.07.2009	Bebauungsplan Nr. 43 „Baumgarten“ – 8. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: 1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 31.07.2009 bis 28.08.2009	215-218
64	28.07.2009	Bebauungsplan Nr. 65 „westlich Tiggelsee“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 + 3 BauGB und § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 07.08.2009 bis 08.09.2009	219-221
65	28.07.2009	Bebauungsplan Nr. 18b „Buckshook-Süd/ Patriotenweg“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	222-226
66	28.07.2009	Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und die Wahl des Rates der Kreisstadt Steinfurt am 30. August 2009	227-235
67	30.07.2009	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 30. August 2009	236-237

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Burgsteinfurt

vom 11. Februar 2009 / 25. Mai 2009

Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt.

Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung.

Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist.

Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden.

Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

Inhaltsübersicht

§ 1 Grabfelder mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
§ 2 Die Grabstätte
§ 3 Grabstättengestaltung
§ 4 Beschränkungen der Grabstättengestaltung
§ 5 Grabmale - Allgemeines
§ 6 Grabmale aus Stein
§ 7 Grabmale aus Holz
§ 8 Grabmale aus Metall
§ 9 Grabmale - Abmessungen
§ 10 Grabmale - Gestaltung
§ 11 Öffentliche Bekanntmachung
§ 12 Inkrafttreten

Die Evangelische Kirchengemeinde Burgsteinfurt

- als Friedhofsträgerin – /

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 11 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Friedhofswesenverordnung – FWVO) vom 18. Dezember 2003 die nachstehende

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

§ 1
Grabfelder mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Für alle Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung (§§ 9 + 10) und dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung.

§ 2
Die Grabstätte

(1) Die Grabstätten werden bodengleich angelegt.

(2) Die Grabstätte soll zum überwiegenden Teil einheitlich mit einheimischen bodendeckenden Pflanzen begrünt werden und zusätzlich der Jahreszeit entsprechend mit Blumen bepflanzt werden.

§ 3
Grabstättengestaltung

(1) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen.

(2) Als den Charakter des heimischen Friedhofes störend sind folgende Gewächse anzusehen: Alle starkwachsenden Lebensbäume, wie Chamaocyparus und Thuja, alle Kultursorten und formen von laub- und Nadelhölzen, die durch bunte Blatt- und Nadelfärbung, eigenwillige Wuchsform oder fremdländischen Charakter auffallen, überdies Pflanzen mit fremdländischen Charakter, wie Essigbaum (Rhus), Aralie (Aralia), Bambus (Arundinaria) und tropische Pflanzen (z. B. Agaven, Dracaenen, Kakteen, Palmen).

(3) Der Abschluss der Grabstätten zum Weg wird im neuen Teil des Friedhofes (ab Feld 27) von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.

(5) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen.

(6) Blumenschalen sollen einfache Formen haben, farblich unauffällig aussehen. Blumenschalen aus Kunststoff sind nicht erlaubt.

(7) Trittplatten müssen aus Naturstein sein.

§ 4
Beschränkungen der Grabstättengestaltung

(1) Nicht gestattet sind – ergänzend zu den Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofssatzung - das Einfassen der Grabstätte mit Steinen, Holz, Eisen, Kunststoff u. ä. sowie das ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Kies, Platten, Folien u. ä.

(2) Die Friedhofsverwaltung wird die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen, die dieser Satzung widersprechen.

§ 5
Grabmale – Allgemeines

(1) Die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 23 Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.

(2) Grabmale können aus Naturstein, Holz oder Metall errichtet werden.

(3) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem stehenden Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.

§ 6
Grabmale aus Stein

(1) Für Grabmale aus Stein sollen Natursteine aus dem heimischen Raum verwendet werden.

(2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Tropfsteinen, Kunststeinen, Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan.

(3) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Glanz und Spiegelwirkung dürfen nicht erzielt werden.

(4) Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein.

(5) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische und das liegende Grabmal sowie die freistehende Plastik. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sowie Breitsteine sind nicht zulässig.

§ 7
Grabmale aus Holz

(1) Für Grabmale aus Holz sollen widerstandsfähige heimische Hölzer von mindestens 60 mm Stärke verwendet werden. Geeignet ist insbesondere gut abgelagertes Eichenholz.

(2) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

(3) Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. Die Schrift muss vertieft oder erhaben gestaltet werden.

(4) Auf das Holz dürfen keine Farben oder Lacke aufgetragen werden. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden.

(5) Betonfundamente von Holzgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

§ 8
Grabmale aus Metall

(1) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (z. B. Stahl, Bronze, Aluminium) sind zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.

(2) Grabmale aus Metall können entweder mit einem Natursteinsockel oder mit einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Sockel oder dem Stein kann entweder aus demselben Material wie das Grabmal oder in den Stein gehauen sein.

(3) Betonfundamente von Metallgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

(4) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

§ 9
Grabmale – Abmessungen

(1) Stehende Grabmale (Stelen) sollen folgende Abmessungen haben, wobei die mittlere Breite geringer sein soll als die halbe Höhe (Hochformat).

Wahlgrabstätten	**Höhe**	**Breite**	**Mindeststärke**
Einzelgrabstätten	80-130 cm	40-65 cm	16 cm
mehrstellige Grabstätten	90-140 cm	50 cm je Grabstätte	16 cm
Reihengrabstätten			
für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	50-70 cm	25-35 cm	12 cm
für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	50-100 cm	25-50 cm	14 cm

(2) Liegende Grabmale sollen folgende Abmessungen haben:

	Höhe	**Breite**	**Mindeststärke**
Wahlgrabstätten	40-60 cm	40-60 cm	14 cm
Reihengrabstätten			
für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	30-40 cm	30-40 cm	12 cm
für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	40-50 cm	40-50 cm	14 cm

(3) Bei plastisch gestalteten Grabmalen (z. B. kubische Grabmale) sind die Größen und die einzelnen Abmessungen nach einem Entwurf im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin der Umgebung anzupassen. Auf Verlangen der Friedhofsträgerin ist darüber hinaus ein Modell anzufertigen.

§ 10
Grabmale - Gestaltung

(1) Das Grabmal mit seinen Schriften, Ornamenten und Symbolen darf nur aus einem Material bestehen.

(2) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein.

(3) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarb- und Lackanstrich, sowie das Ausmalen der Schrift mit Farbe.

(4) Auf dem Grabmal ist vertiefte und erhabene Schrift zugelassen. Die Schrift muss formal gut gestaltet sein. Es ist nur eine Schrifttype zu verwenden.
Vertiefte Schrift darf nicht flacher als in einem Winkel von 60 Grad eingearbeitet werden.
Erhabene Schrift darf schwach geschliffen, aber nicht poliert werden. Glanz und Spiegelwirkung sind zu vermeiden. Stehenbleibende Flächen für spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden.

Die Reliefhöhe erhabener Buchstaben oder die einer genuteten Schrift soll 5 mm nicht unterschreiten.
Die Buchstaben sollen nicht größer als 65 mm sein.
Abweichend von § 12 Abs. 1 dieser Satzung sind auch Schriften in Blei-Intarsia oder zusammenhängend gegossene Schriftbänder zugelassen.

(5) Nicht zugelassen ist das Anbringen von Fotografien auf Kunststoff oder ähnlichem Material.

(6) Die Wiedergabe von Bibelstellen, auch im Wortlaut, ist erwünscht.

(7) Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung und weitere Angaben enthalten.

(8) Anredeformulierungen wie „Ruhe sanft“ oder „Auf Wiedersehen“ dürfen nicht verwendet werden. Die Wiedergabe von Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen sowie Kosenamen sind nicht gestattet.

(9) Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.

(10) Sind Grabmale von der Rückseite her sichtbar, soll auch die Rückseite bearbeitet sein.

(11) Die Friedhofsträgerin kann in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.

§ 11
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13.07.2004 im Amtsblatt der Stadt Steinfurt.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung liegt zur Einsichtnahme aus bei der Friedhofsverwaltung im Gemeindebüro der Evangelischen Kirchengemeinde Burgsteinfurt in 48565 Steinfurt, Bohlenstiege 34.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13.07.2004 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung tritt die Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom13.07.2004 außer Kraft.

Steinfurt, den 11. Februar 2009 / 25. Mai 2009

Die Friedhofsträgerin

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde
Burgsteinfurt

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE BURGSTEINFURT
2. Tim. 2.19
Siegel

(Pfarrerin) (Kirchmeisterin) (Presbyterin)

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt
vom 25. Mai 2009
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 19. Juni 2009

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

Jacob, Kirchenoberrechtsrat

Az.: 723.03-5007

Bäder-Betrieb der Stadt Steinfurt

Vertretungsberechtigte und Beauftragte sowie Umfang der Vertretungsbefugnis gem. § 9 Abs. 3 Betriebssatzung der Stadt Steinfurt für den Eigenbetrieb „Bäderbetrieb der Stadt Steinfurt" i.V.m. § 3 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW)

I.

a) VERTRETUNGSBERECHTIGTE: (einzelvertretungsberechtigt)

Betriebsleiter: Rolf Echelmeyer

zeichnet: Bäderbetrieb der Stadt Steinfurt
Rolf Echelmeyer
Betriebsleiter

Vertreter im Abwesenheitsfalle des Betriebsleiters
Stv. Betriebsleiterin: Christel Maas

zeichnet: Bäderbetrieb der Stadt Steinfurt
i. A. Christel Maas
stv. Betriebsleiterin

b) UMFANG DER EINZELVERTRETUNGSBEFUGNIS:

Sämtliche Geschäfte des Bäderbetriebes der Stadt Steinfurt mit Ausnahme der Geschäfte nach § 64 Abs. 1 und § 74 Abs. 3 GO NRW.

II.

a) BEAUFTRAGTE: (gemeinschaftliche Vertretungsberechtigung)

Christel Maas stv. Betriebsleiterin
Markus Heerdt, ltd. Schwimmmeister
Carsten Reck, stv. ltd. Schwimmmeister
Karin Janning
Margret Hähnel
Maria Deitermann
Hans-Georg Wiggers
Frank Hartmann
Christoph Eckelmeier
Bernd Oeinck
Markus Bode
Dieter Koschny

zeichnen: „Bäderbetrieb der Stadt Steinfurt
i. A. Beauftragter 1 i. A. Beauftragter 2"

b) UMFANG DER GEMEINSCHAFTLICHEN VERTRETUNGSBEFUGNIS:

Sämtliche Geschäfte des alltäglichen, normalen Betriebes des Bäderbetriebes der Stadt Steinfurt.

Vorherige Veröffentlichungen der Vertretungsberechtigten bzw. Beauftragten des Bäderbetriebes der Stadt Steinfurt werden hiermit hinfällig.

Steinfurt, 15. Juli 2009

Bäderbetrieb der Stadt Steinfurt
Rolf Echelmeyer
Betriebsleiter

Haushaltssatzung der Kreisstadt Steinfurt für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), hat der Rat der Kreisstadt Steinfurt mit Beschluss vom 27.05.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Steinfurt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	57.015.632 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	63.846.776 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	53.146.832 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	55.754.287 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	16.872.322 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	18.872.233 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.460.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.165.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 6.831.144 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind in einer Hebesatzsatzung festgesetzt; die nachfolgenden Hebesätze haben nur deklaratorische Bedeutung.

1. Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	275 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	401 v.H.
2. Gewerbesteuer auf		415 v.H.

§ 7

Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NW

1. Als unerheblich im Sinne des § 83 GO NW gelten:
   Aufwendungen und Auszahlungen, die
   a. auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen,
   b. zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen erforderlich sind,
   c. sich auf innere Verrechnungen oder Jahresabschlussbuchungen beziehen,
   d. in sonstigen Fällen den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.

2. Über unerhebliche über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet, soweit die Deckung gewährleistet ist
   a. die Kämmerin bis zu einem Betrag von 10.000 €
   b. der Bürgermeister bei Beträgen zwischen 10.000 € und 25.000 €.
   c. Übersteigen die Aufwendungen oder Auszahlungen in den Fällen des § 7 Ziffer 1.4 den Betrag von 25.000 € bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab 50.000 € beschließt der Rat nach Vorberatung im Hauptausschuss.

3. Minderauszahlungen und Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit dürfen zur Deckung von Mehrauszahlungen für Investitionstätigkeiten verwendet werden.

   Minderauszahlungen und Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit dürfen nicht zur Deckung von Mehrauszahlungen und Mindereinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verwendet werden.

4. Geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind Beträge bis zu 1.000 € im Ergebnis- und Finanzplan und werden dem Rat nicht zur Kenntnis gegeben. Alle Überschreitungen bei den inneren Verrechnungen und Jahresabschlussbuchungen werden ebenfalls nicht zur Kenntnisnahme vorgelegt.

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan B gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird auf 30.000 € (Summe der jährlichen Auszahlungen je Einzelmaßnahme) festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Steinfurt als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 19.06.2009 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen kann ab sofort im Rathaus der Kreisstadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Zimmer 132 während der Dienststunden eingesehen werden. Sie steht darüber hinaus im Internet auf der Homepage der Stadt Steinfurt zur Verfügung.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 21.07.2009
Der Bürgermeister
In Vertretung

(Wigant)
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 28 „Bergstiege“ – 8. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 31.07.2009 bis 24.08.2009

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 28 – 5. und 7. Änderungsbereich - soll für die Grundstücke An der Lieth 5 und 7, Flur 25, Flurstücke 542 und 543, Gemarkung Borghorst, geändert werden.

Anlass zur 8. Änderung des Bebauungsplans ist ein vorliegender Änderungsantrag der Eigentümerin der zusammenhängenden Flurstücke 542 und 543, Flur 25, Gemarkung Borghorst, über den auf diesen Flurstücken die Realisierung einer 4-Familien-Eigentumswohnanlage ermöglicht werden soll.

Die bisher für den Änderungsbereich geltenden Festsetzungen sollen wie folgt modifiziert werden:

Die zulässigen Traufhöhen und Dachneigungen werden künftig mit Bandbreiten von 5,80 m bis 6,30 m bzw. 0° bis 20° vorgegeben; die Obergrenze für die Firsthöhe wird auf 9,50 m zurückgenommen. Der verringerten Dachneigung entsprechend sind künftig Flach-, Walm- und Pyramidendächer zugelassen.

Die Art der Bebauung (WA = allgemeines Wohngebiet), das Maß der baulichen Nutzung (GRZ = 0,4 und GFZ = 0,8) sowie die Bauweise (offen) dagegen bleiben unverändert.

Die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse bleibt unverändert (Geschosszahl = II), wird in Korrespondenz mit der minimal zulässigen Traufhöhe von 5,80 m künftig aber zwingend festgesetzt.

Im Änderungsbereich zulässig sein sollen künftig Einzelhäuser mit maximal 4 Wohneinheiten sowie Doppelhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten je Haus.

Zur Verdeutlichung einer das Flurstück 543 belastenden Abstandsflächenbaulast zugunsten des östlichen Nachbargrundstücks (Flurstücks 317) erfolgen darüber hinaus klarstellende Verschiebungen von Baugrenzen.

Es wird festgestellt, dass durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Der 8. Änderungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke An der Lieth 5 und 7, Flur 25, Flurstücke 542 und 543, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

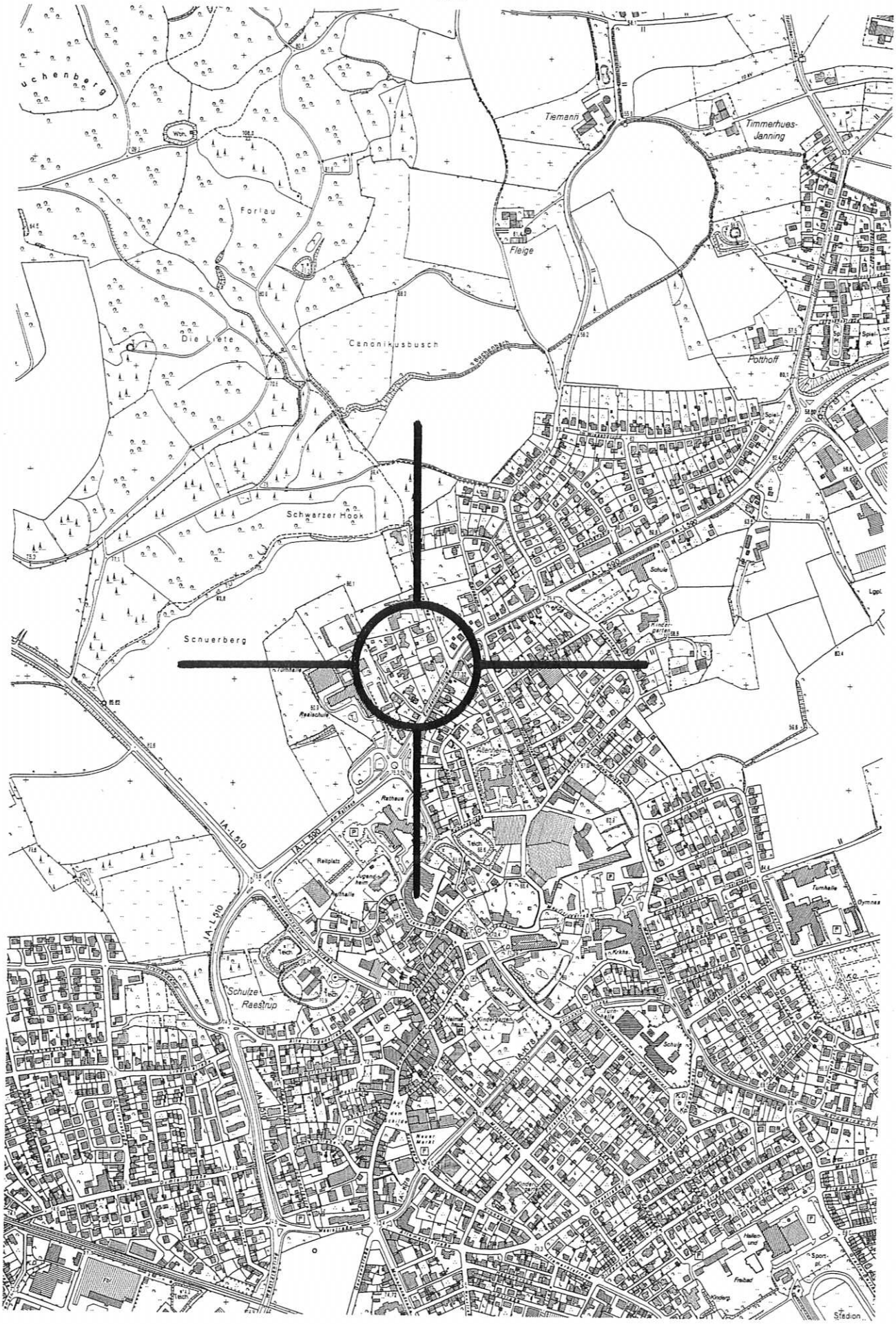

Massstab 1:10000

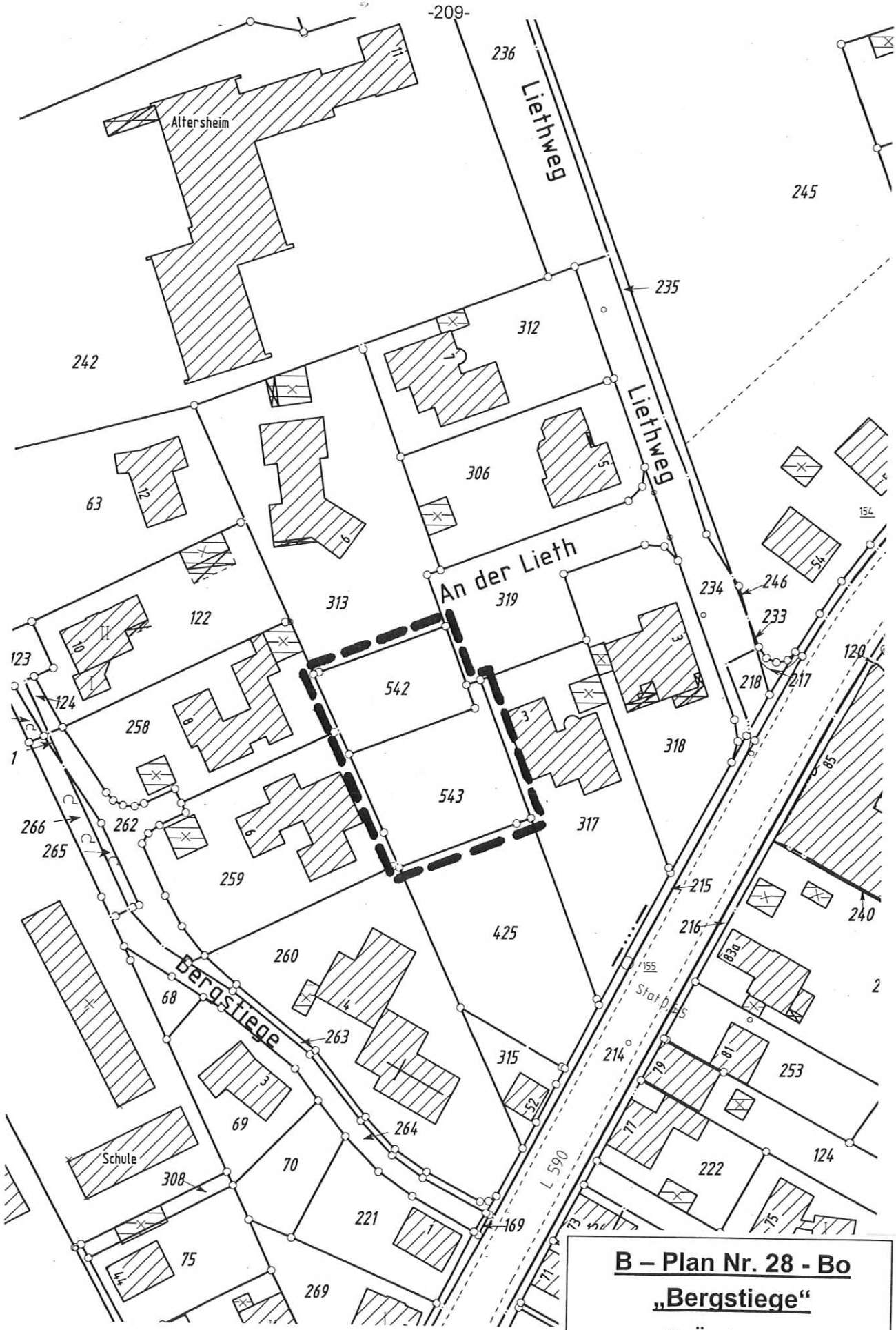

B – Plan Nr. 28 - Bo
„Bergstiege“
8. Änderung

Massstab 1:1000

Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB

Gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Die betroffene Öffentlichkeit hat Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es wird gem. § 13 (3) BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **31.07.2009 bis 24.08.2009** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 13 (2) und § 3 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag vom 10.03.2008 (Abl. 06/08, S. 62-64), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 28. Juli 2009

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung

Niewerth
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

59. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 „Baumgarten“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: 1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)
2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 1 (3) BauGB in der Zeit vom 31.07.2009 bis 28.08.2009

1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 17.12.2008 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Steinfurt wird für die Grundstücke Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 17, Flurstücke 171, 172, 265 tlw. und 326 tlw. wie folgt geändert:

Die dargestellte Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ und die dargestellte Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Sportanlage“ werden geändert in Kerngebiet gemäß § 7 BauNVO. Es wird eine Gesamtverkaufsfläche für den Einzelhandel von ca. 2.000 qm festgelegt.

Der Geltungsbereich der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem beigefügten Lageplan M.: 1 : 1.000 zu entnehmen.*

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.“

*Anlage zur Originalniederschrift der Ratssitzung vom 17.12.2008

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

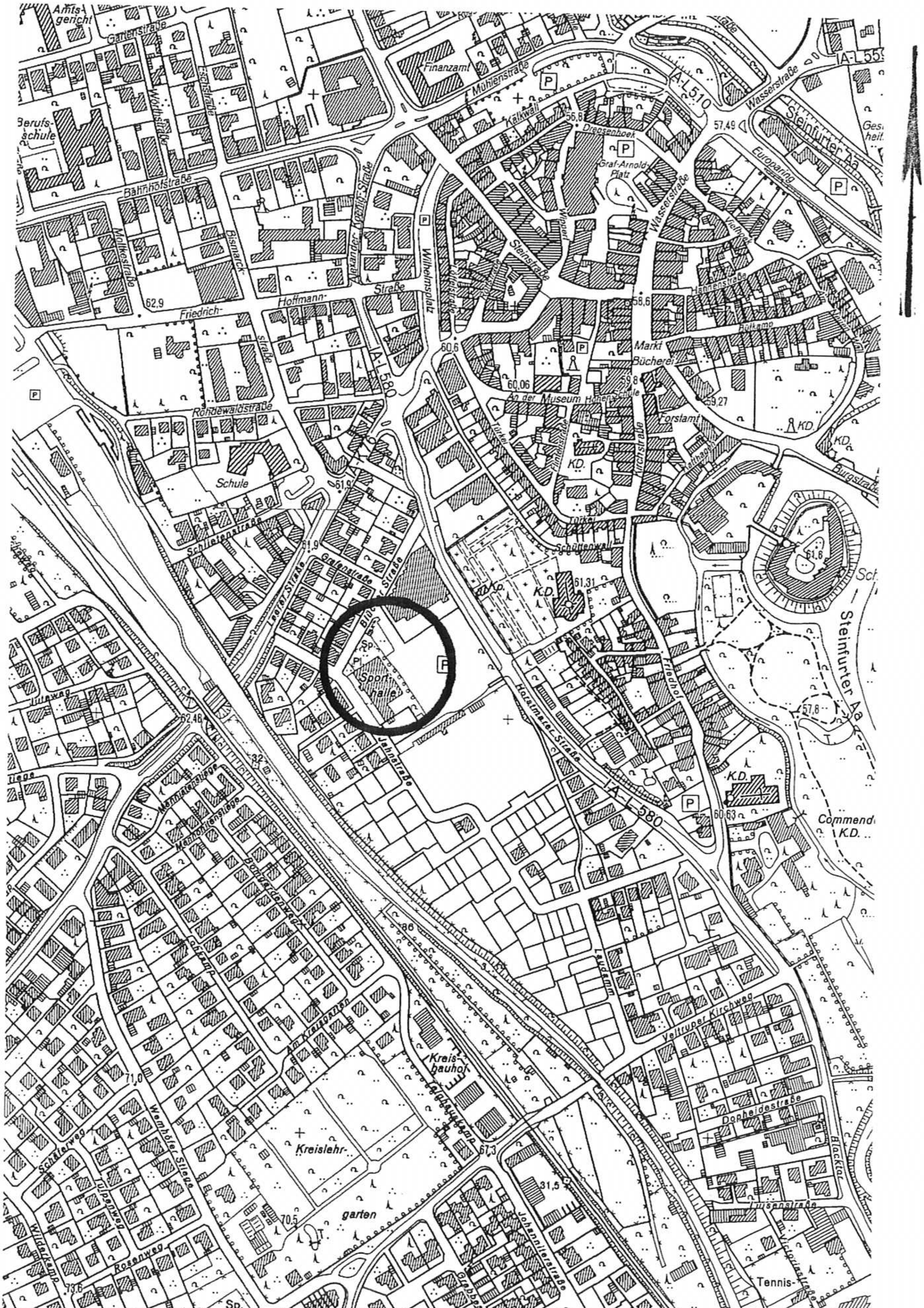

Massstab 1:5000

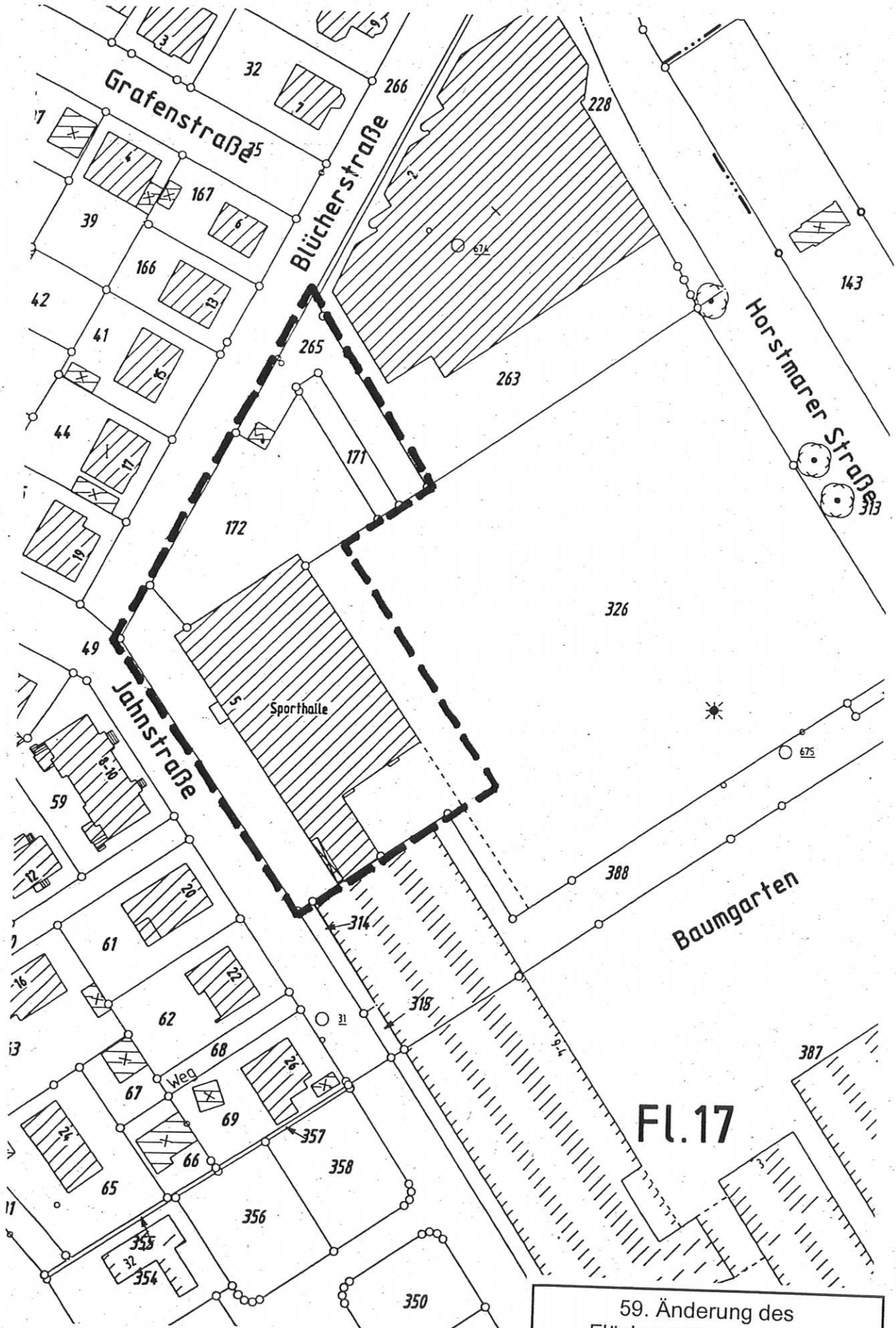
Grafenstraße
Blücherstraße
Horstmarer Straße
Jahnstraße
Sporthalle
Baumgarten
Weg
Fl. 17
59. Änderung des
Flächennutzungsplanes
- Geltungsbereich -
Massstab 1:1000

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der 59. Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **31.07.2009 bis 28.08.2009** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 2 und 3 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag vom 10.03.2008 (Abl. 06/08, S. 62-64), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 28. Juli 2009

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-20-02/bk-jo

In Vertretung

Niewerth
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 43 „Baumgarten“ – 8. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: 1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)
2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 31.07.2009 bis 28.08.2009

1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 17.12.2008 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 43 „Baumgarten“ wird im Bereich der 8. Änderung wie folgt geändert:

Die festgesetzte öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“, die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sporteinrichtungen/ Mehrzweckhalle“ und die in der Gemeinbedarfsfläche festgesetzten Flächen für Stellplätze oder Garagen werden geändert in Kerngebiet gemäß § 7 BauNVO. Die Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Umformerstation“ bleibt im Wesentlichen erhalten. Der ca. 6,5 m breite Streifen des Flurstückes 265 am nordöstlichen Plangebietsrand wird als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Straßenverkehrsfläche weitet sich dabei in Richtung Blücherstraße trichterförmig auf. Das Flurstück 171 wird als Stellplatzfläche innerhalb des Kerngebietes ausgewiesen.

Für das Kerngebiet wird eine Verkaufsfläche von ca. 2.000 qm festgesetzt. Vergnügungsstätten werden ebenfalls ausgeschlossen.

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 wird wie folgt umgrenzt:*

Westen:
Vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 266 (Blücherstraße) in südliche Richtung durch die westliche Grenze des Flurstücks 326 auf einer Länge von 62.27 m.

Süden:
vom letztgenannten Punkt rechtwinklig in Richtung Osten abknickend durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 314 und 388, in Verlängerung dieser Linie um ca. 23,0 m auf das Flurstück 326;

Osten:
vom letztgenannten Punkt rechtwinklig in Richtung Norden abknickend, auf einer geraden Linie durch das Flurstück 326 auf den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 171, von dort in Richtung Osten durch die südliche Grenze des Flurstücks 265 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 265, von dort rechtwinklig in Richtung Norden durch die Grenze des Flurstücks 265 auf einer Länge von 38,63 m, in Verlängerung dieser Linie durch das Flurstück 265 auf die nördliche Grenze des Flurstücks 265;

Norden:
vom letztgenannten Punkt in Richtung Südwesten durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 265, 172 und 326 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 266.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 17 der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der Änderungsbereich ist im beigefügten Lageplan M.: 1 : 1.000 dargestellt.**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen."

*Der Aufstellungsbereich wurde redaktionell korrigiert. Die Korrektur ist in dieser Fassung bereits enthalten

**Anlage zur Originalniederschrift der Ratssitzung vom 17.12.2008

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

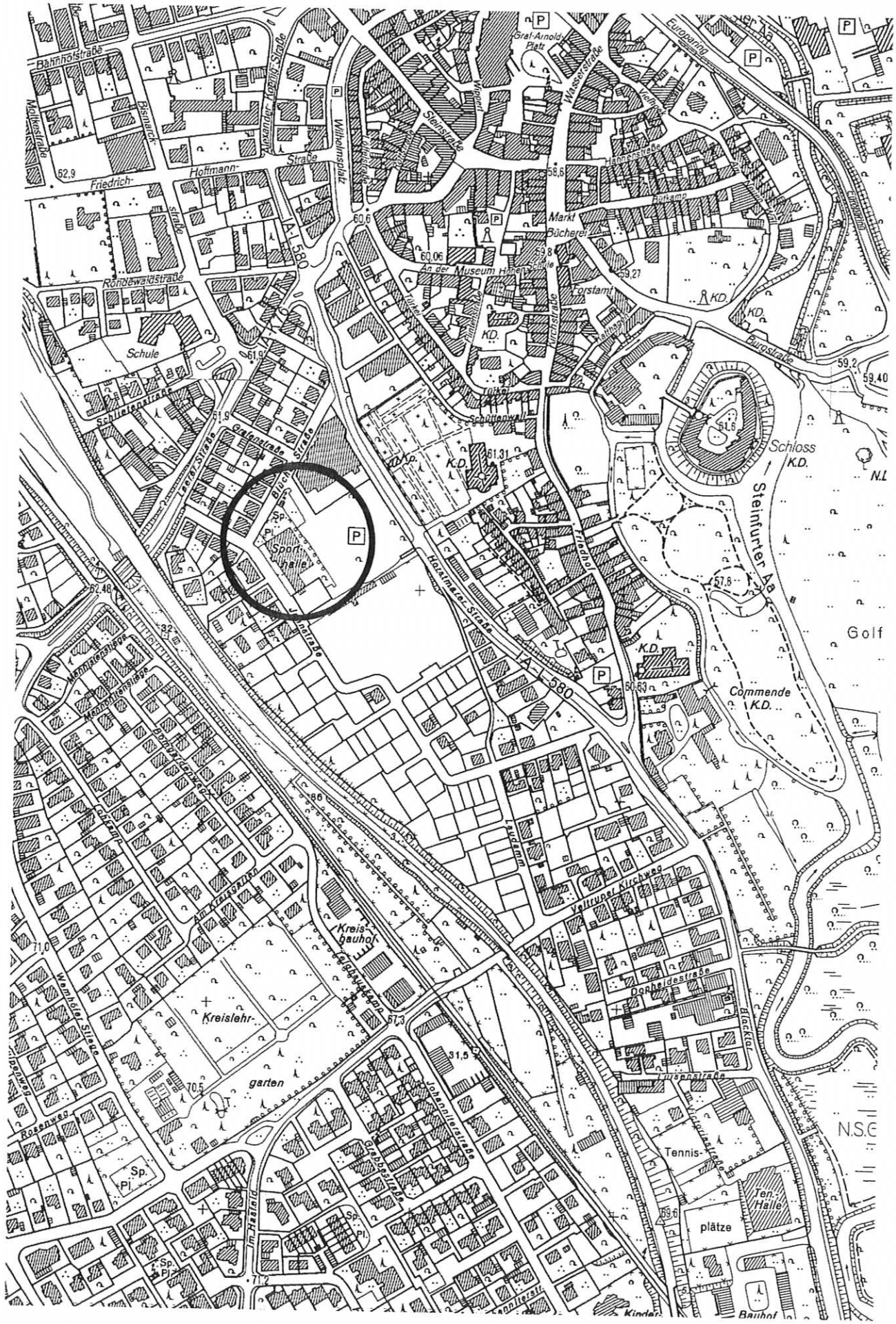

Massstab 1:5000

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **31.07.2009 bis 28.08.2009** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag vom 10.03.2008 (Abl. 06/08, S. 62-64), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 28. Juli 2009

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung

Niewerth
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 65 „westlich Tiggelsee“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 + 3 BauGB und § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 07.08.2009 bis 08.09.2009

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 18.06.2008 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 „westlich Tiggelsee“ gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 umfasst die Grundstücke Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 32, Flurstücke 174, 226, 587 und 588. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 ist im beigefügten Lageplan dargestellt.*

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 13a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 BauGB ist durchzuführen.“

*Anlage zur Originalniederschrift der Ratssitzung vom 18.06.2008

Der Geltungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

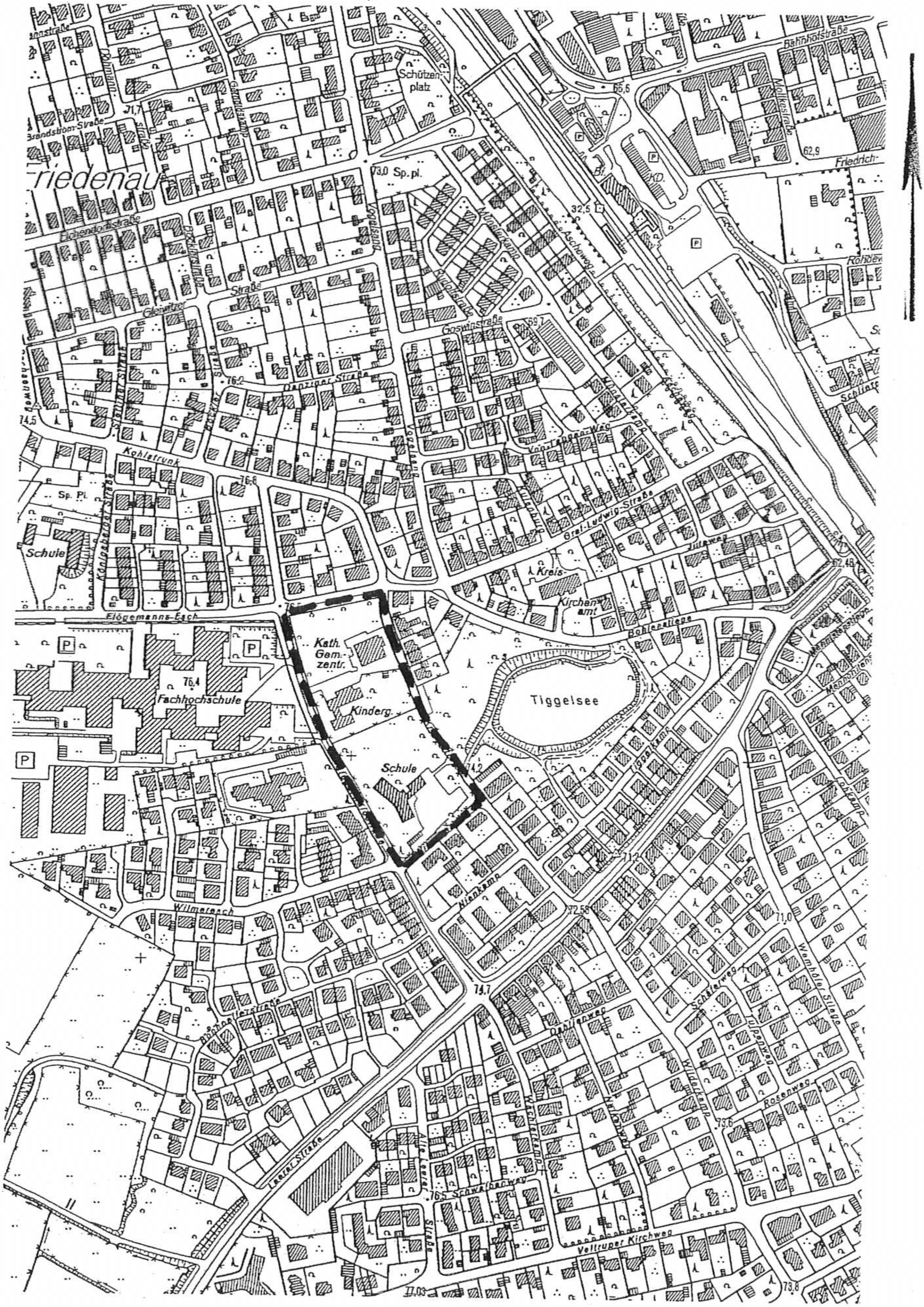

Massstab 1:5000

2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 + 3 und § 3 (2) BauGB

Gemäß § 13a i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 + 3 BauGB und § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Aufstellungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung in der Zeit vom **07.08.2009 bis 08.09.2009** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Der Bebauungsplan Nr. 65 „westlich Tiggelsee" soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB aufgestellt werden.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 13a, 13 (2) Nr. 2 und 3 i.V.m. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag vom 10.03.2008 (Abl. 06/08, S. 62-64), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 28. Juli 2009

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung:

Niewerth
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 18b „Buckshook-Süd/ Patriotenweg“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 24.06.2009 den Bebauungsplan Nr. 18b „Buckshook-Süd/ Patriotenweg“ als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18b wird wie folgt umgrenzt:

Norden:
Durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 184, 183 und 178; in südöstlicher Richtung abknickend, durch die nordöstliche Grenze des Flurstücks 178; in nördlicher Richtung abknickend, durch die westliche und weiter durch die nördliche Grenze des Flurstücks 176; weiter durch die nördlichen, bzw. nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 135, 122, 136, 201, 20, 19, 211, 15 und 14; in südöstlicher Richtung abknickend, durch die südwestlichen Grenzen der Flurstücke 13, und 16; in nordöstlicher Richtung abknickend, durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 16 und 51 *(Flur 23)* und in deren Verlängerung ca. 8,00 m in das Flurstück 112 *(Flur 23)* hinein, bis an die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 18c (ca. Bordsteinkante);

Nordosten:
vom zuvor genannten Punkt im Flurstück 112 *(Flur 23)* entlang der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 18c, die teilweise entlang der östlichen Bordsteinkante der Emsdettener Straße verläuft, dann durch die südwestlichen Grenzen der Flurstücke 114 *(Flur 23)* und 120 *(Flur 23)* und dann wiederum in einer Länge von ca. 23,00 m in die Straßenfläche des Flurstücks 112 *(Flur 23)* hinein; in nördlicher Richtung abknickend, bis auf den südlichsten Punkt des Flurstücks 110 *(Flur 23)*; in südöstlicher Richtung abknickend, durch die südwestlichen und westlichen Grenzen der Flurstücke 111 *(Flur 23)*, 20 *(Flur 23)*, 21 *(Flur 23)* 22 *(Flur 23)*, 23 *(Flur 23)* und 235 *(Flur 22)*;

Südosten:
durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 174 *(Flur 22)*, 33 *(Flur 22)*, 32 *(Flur 22)*, 24 *(Flur 22)*, 142 *(Flur 22)*, 22 *(Flur 22)*, 251 *(Flur 22)*, 14 *(Flur 22)*, 184 *(Flur 22)*, 1 *(Flur 22)*, 2 *(Flur 22)* und 132 *(Flur 19)*;

Süden:
durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 384 *(Flur 19)*, und 308 *(Flur 19)*, 427 *(Flur 19)*, 48 *(Flur 19)*, 441 *(Flur 19)*, 438 *(Flur 19)*, 436 *(Flur 19)* und 437 *(Flur 19)*;

Südwesten:
durch die südwestlichen Grenzen der Flurstücke 200, 64 und 184.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 21, Gemarkung Borghorst, sofern nichts anderes vermerkt ist.

Der o. a. Geltungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

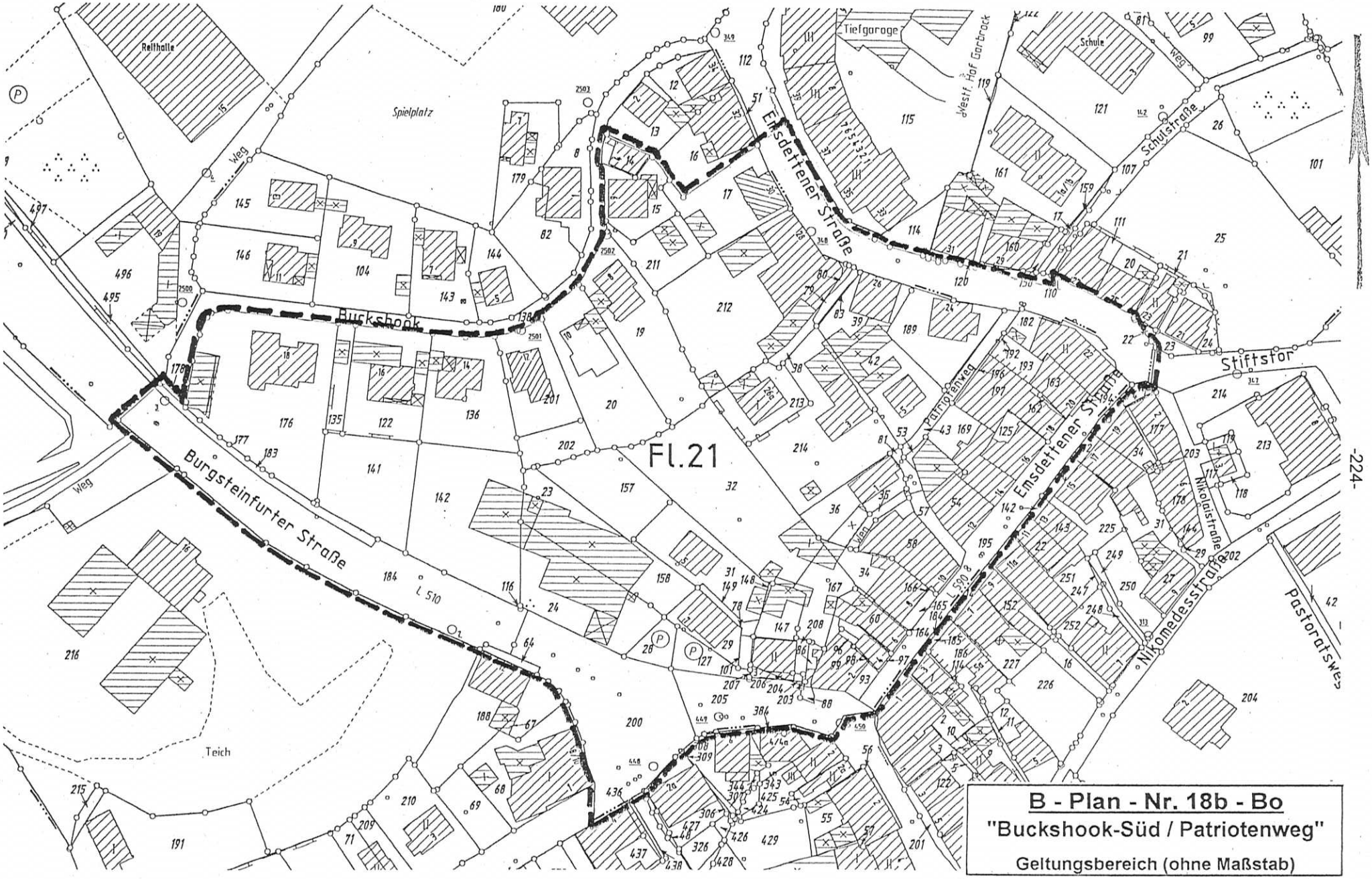

B - Plan - Nr. 18b - Bo

"Buckshook-Süd / Patriotenweg"

Geltungsbereich (ohne Maßstab)

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,
es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 332) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag vom 10.03.2008 (Abl. 06/08, S. 62-64), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 18b „Buckshook-Süd/ Patriotenweg“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 28. Juli 2009
Az.: III/61-26-09/bk-jo
In Vertretung:

Niewerth
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und die Wahl des Rates der Kreisstadt Steinfurt am 30. August 2009

Gem. §§ 19 Abs. 1, 46a und 46b Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom 30.06.1998 (GV NW S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 30 und 31 Abs. 4 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV NW S. 592, ber. S. 967), in der zurzeit gültigen Fassung werden nachstehend die vom Wahlausschuß der Kreisstadt Steinfurt in seiner Sitzung am 15.07.2009 zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie für die Wahl des Rates in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten in der Kreisstadt Steinfurt bekannt gemacht:

1. Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters

Familienname, Vorname	Beruf	Geb.-jahr	Geburtsort	Wohnung	Partei
Hoge, Andreas	Bürgermeister	1959	Ibbenbüren	Bertha-von-Suttner-Str. 8, 48282 Emsdetten	CDU / SPD

2. Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken

Wahlbezirk 1

Familienname, Vorname	Beruf	Geb.-jahr	Geburtsort	Wohnung	Partei
Walters, Thomas	Abteilungsleiter	1965	Borghorst	Mittelstr. 58	CDU
Meiers, Klaus	Diplom-Pflegewirt	1956	Oberhausen	Industriestr. 1	SPD
Wobbe, Wilhelm	Bankkaufmann	1944	Borghorst	Münsterstr. 54	FWS
Matthes, Oswald	Geschäftsführer, Industriekaufm.	1948	Borghorst	Mittelstr. 21	FDP
Laber, Otto	Dipl.-Ing. Gartenbau	1957	Borghorst	Nordwalder Str. 14	Grüne
Bresien, Bettina	Gewerkschaftsmitarbeiterin	1970	Hameln	Sandweg 77	GAL
Spitthoff, Christian	Kfz-Mechaniker	1983	Steinfurt	Bergkamp 8	Die Linke

Wahlbezirk 2

Familienname, Vorname	Beruf	Geb.-jahr	Geburtsort	Wohnung	Partei
Viefhues, Detlev	Verwaltungsangestellter	1966	Borghorst	Königsallee 4	CDU
Schmitz, Johannes	Pensionär	1944	Borghorst	Frahlings Hof 7	SPD
Müller, Monika	Hausfrau	1945	Rosen	Ringstr. 3 A	FWS
Pepping, Nicolas	Student	1980	Münster	Amselweg 3	FDP
Kannen, Ludger	Lehrer	1954	Cloppenburg	Am Haselbusch 5	Grüne
Wegener, Sandra	Studentin	1982	Steinfurt	Sandweg 96a	GAL
Reimann, Jürgen	Schlosser	1961	Freudenberg	Dumter Str. 141	Die Linke

Wahlbezirk 3

Familienname, Vorname	Beruf	Geb.-jahr	Geburtsort	Wohnung	Partei
Hartwig, Margret	Versorgungsempfängerin	1944	Nordwalde	Starenweg 8	CDU
Otterbeck, Waltrud	Rentnerin	1944	Quierschied	Fliederweg 8	SPD
Scharlau, Paul	Kaufmann	1946	Borghorst	Buckshook 11	FWS
Schewe, Konrad	Bankkaufmann	1953	Borghorst	Industriestr. 51	FDP
Willbrand, Brigitte	Dipl. Grafik-Designerin	1956	Borghorst	Alte Lindenstr. 9	Grüne
Rowedda, Ingeborg	Geschäftsführerin	951	Borghorst	Coermannstr. 3	GAL
Möllers, Udo	Gärtner	1967	Horstmar	Nordwalder Str. 14	Die Linke

Wahlbezirk 4

Familienname, Vorname	Beruf	Geb.-jahr	Geburtsort	Wohnung	Partei
Hille, Heinz	Verwaltungsangestellter	1946	Borghorst	Emsdettener Str. 95	CDU
Frieler, Siegfried	Ausbildungsmeister	1961	Borghorst	Auf dem Verlau 24	SPD
Hageböck, Norbert	Finanzbeamter	1957	Borghorst	Lindenstr. 100	FWS
Pick, Kurt	Lehrer i. R.	1937	Münster	Pommernweg 12	FDP
Rüße, Norwich	Bauer, Geschäftsführer	1966	Burgsteinfurt	Hollich 52	Grüne
Wemmer, Josef	Architekt	1950	Drolshagen	Ostendorf 84	GAL
Heil, Hartmut	Speditionskaufmann	1954	Salzgitter	Brandenburger Str. 2	Die Linke

Wahlbezirk 5

Familienname, Vorname	Beruf	Geb.-jahr	Geburtsort	Wohnung	Partei
Teller, Doris	Medizinisch-techn. Assistentin	1953	Magdeburg	Habichtshöhe 8	CDU
Makus, Hans Dieter	Lehrer	1946	Detmold	Gigasweg 6 B	SPD
Froning, Reinhard	Kaufmann	1948	Borghorst	Kastanienweg 30	FWS
Schürmann, Achim	Bankfachwirt	1958	Borghorst	Eichhornweg 10	FDP
Libutzki, Dieter	Industriekaufmann	1964	Burgsteinfurt	Karl-Wagenfeld-Str. 130	Grüne
Gedenk, Björn	Student	1985	Steinfurt	Baalstr. 21	GAL
Korzen, Olaf	Tischler	1969	Marl	Dumterstr. 128	Die Linke

Wahlbezirk 6

Familienname, Vorname	Beruf	Geb.-jahr	Geburtsort	Wohnung	Partei
Gromotka, Günther	Fachleiter	1948	Minden	Buchenweg 6	CDU
Hardebusch, Michael	Diplom-Psychologe	1953	Schmallenberg	Dalhoffs Kamp 23	SPD
Große Lutermann, Holger	Versicherungskaufmann	1956	Münster	Kurt-Schumacher-Str. 3	FWS
Scheiper, Gundolf	Schriftsetzermeister	1968	Burgsteinfurt	Märkische Heide 27 A	FDP
Rosengart, Ulrich	Pensionär	1940	Berlin	Stegerwaldstr. 55	Grüne
Blankemeyer, Doris	Bürogehilfin	1971	Borghorst	Altenberger Str. 62	GAL
Meier, Matthias	Bauschlosser	1966	Borghorst	Auf dem Feldkamp 26	Die Linke

Wahlbezirk 7

Familienname, Vorname	Beruf	Geb.-jahr	Geburtsort	Wohnung	Partei
Hahn, Hans Günter	Kaufmann	1939	Krefeld	Altenberger Str. 89	CDU
Kamer, Josef	Rentner	1946	Borghorst	Kamers Kamp 6	SPD
Engberding, Peter	DV-Kaufmann	1950	Münster	Breslauer Str. 3	FWS
Wübben, Josef	Kaufmann	1939	Borghorst	Dumter Str. 83	FDP
Schumacher, Hannes	Schüler	1990	Steinfurt	Gernoldskamp 8	Grüne
Augustin, Peter	Raumgestalter	1953	Albersloh	Brulandstr. 21	GAL
Henke, Axel	Rentner	1956	Borghorst	Lindenstr. 38	Die Linke

Wahlbezirk 8

Familienname, Vorname	Beruf	Geb.-jahr	Geburtsort	Wohnung	Partei
Winkler, Thorsten	Gesundheitsmanager	1978	Steinfurt	Berliner Str. 16	CDU
Ipek, Sonja	Studienrätin	1980	Duisburg	Emsdettener Str. 6	SPD
Vehoff, Heinz	Bäckermeister	1939	Borghorst	Münsterstr. 55	FWS
Kohne, Franz	Diplom-Finanzwirt	1948	Borghorst	Keplerstr. 13 A	FDP
Rassek, Renate	Angestellte	1953	Göttingen	Stegerwaldstr. 55	Grüne
Gedenk, Brigit	Erzieherin	1970	Laer	Altenberger Str. 267	GAL
Neumann, Andreas	Rundfunkbeauftragter	1962	Datteln	Laerstr. 22	Die Linke

Wahlbezirk 9

Familienname, Vorname	Beruf	Geb.-jahr	Geburtsort	Wohnung	Partei
Dephoff, Karl	Rentner	1946	Borghorst	Altenberger Str. 116 B	CDU
Voges, Alfred	Versicherungskaufmann	1965	Borghorst	Elisabethstr. 24	SPD
Hoffmann, Werner	DB-Pensionär	1939	Niedersalzbrunn	Holtmannsweg 14	FWS
Windscheid, Ulrich	Diplom-Finanzwirt	1953	Wilhelmshaven	Breslauer Str. 12	FDP
König, Karin	Lehrerin	1949	Soest	Wilderkamp 20	Grüne
Franke, Christian	Altenpfleger	1971	Burgsteinfurt	Sandweg 77	GAL
Lücke-Maiorana, Heike	Köchin	1960	Greven	Vorstädter Str. 3	Die Linke

Wahlbezirk 10

Familienname, Vorname	Beruf	Geb.-jahr	Geburtsort	Wohnung	Partei
Stegemann, Ralf	Bankkaufmann	1979	Steinfurt	Hansastr. 3	CDU
Terhalle, Rosemarie	Selbständig	1950	Münster	Am Neuen Wall 21	SPD
Fischer, Egon	Kaufmann	1941	Borghorst	Laerstr. 7	FWS
Dr. Gutberlet, Volker	Oberstudiendirektor	1950	Wuppertal	Dreiningfeldstr. 28	FDP
Girke, Lars	Student	1988	Bochum	Eisenbahnstr. 19	Grüne
Zellerhoff, Lydia	Schauwerbegestalterin	1958	Borghorst	Brulandstr. 21	GAL
Becks, Karin	Hausfrau	1971	Borghorst	Wettiner Str. 14	Die Linke

Wahlbezirk 11

Familienname, Vorname	Beruf	Geb.-jahr	Geburtsort	Wohnung	Partei
Otto, Hubert	Rentner	1943	Ostbevern	Wilmsberg 66	CDU
Maffert, Aleida	Meisterin der Hauswirtschaft	1943	Gronau	Königskämpe 8	SPD
Stegemann, Erwin	Kraftfahrer	1942	Borghorst	Wilmsberg 10	FWS
Altmann, Uwe	Radio- u. Fernsehtechniker	1965	Borghorst	Vereinsstr. 18	FDP
Thien, Leonhard	Diplom-Ingenieur	1963	Meppen	Goldstr. 63	Grüne
Müller, Gerald	Diplom-Geograph	1966	Borghorst	Wilmsberg 57 A	GAL
Flakowski, Oliver	Industriemechaniker	1982	Steinfurt	Sedanstr. 10	Die Linke

Wahlbezirk 12

Familienname, Vorname	Beruf	Geb.-jahr	Geburtsort	Wohnung	Partei
Dieckmann, Rudolf	Rechtsanwalt	1964	Burgsteinfurt	Flintenstr. 8	CDU
Tschorn, Dennis	Student	1981	Münster	Gleiwitzer Str. 18 A	SPD
Polster, Guntram	Elektrotechniker	1940	Crimmnitschau	Heckenweg 6	FWS
Bögel, Claudia	IT-Projektmanagerin	1961	Burgsteinfurt	Bütkamp 7	FDP
Kunze, Ursula	Lehrerin	1949	Münster	Im Hasfeld 1	Grüne
Jürriens, Eva	Kaufm. Angestellte	1970	Steinfurt	Johanniterstr. 54	GAL
Lambertz, Robert	Handweber	1958	Bergkamen	Katthagen 11	Die Linke

Wahlbezirk 13

Familienname, Vorname	Beruf	Geb.-jahr	Geburtsort	Wohnung	Partei
Bode, Elmar	Rechtsanwalt	1963	Burgsteinfurt	Danckelmannstr. 2	CDU
Walterbusch, Elfriede	Rentnerin	1937	Burgsteinfurt	Windmühlenesch 23	SPD
Sender, Heinz	Krankenpfleger	1953	Rhade	Münsterkamp 21	FWS
Hilgemann, Günther	Sonderschullehrer a.D.	1947	Burgsteinfurt	Vorsundern 31	FDP
Janssen-Rüße, Okka	Lehrerin	1969	Norden	Hollich 52	Grüne
Behzadi Ghiasabadi, Mohammad	Gastwirt	1957	Fasa / Iran	Wilmeresch 54	GAL
Zukowsky, Antje	Kauffrau	1960	Leipzig	Wiedel 16	Die Linke

Wahlbezirk 14

Familienname, Vorname	Beruf	Geb.-jahr	Geburtsort	Wohnung	Partei
Gremplinski, Doris	Hausfrau	1955	Burgsteinfurt	Brückenstr. 10	CDU
Kreutzfeld, Werner	Rentner	1947	Burgsteinfurt	Arnoldstr. 10	SPD
Bäumer, Konstantin	Maschinenschlosser	1961	Laer	Karl-Wagenfeld-Str. 32	FWS
Prümers, Hans-Ernst	Oberstaatsanwalt a.D.	1937	Burgsteinfurt	Victor-Adolf-Str. 22	FDP
von den Driesch, Hildegard	Lehrerin	1949	Bitburg	Bahnhofstr. 21	Grüne
Nefigmann, Ute	Leitende Pflegefachkraft	1969	Burgsteinfurt	Blücherstr. 3 A	GAL
Liemann, Hans-Bernd	Schweißer	1965	Metelen	Bahnhofstr. 31	Die Linke

Wahlbezirk 15

Familienname, Vorname	Beruf	Geb.-jahr	Geburtsort	Wohnung	Partei
Kerkhoff, Norbert	Diplom-Ingenieur	1965	Burgsteinfurt	Melkeweg 49	CDU
Müller, Frank	Kommunikationselek-troniker	1969	Burgsteinfurt	Hauptmannstr. 45	SPD
Dankel, Ralf	Ergotherapeut	1956	Dinklage	Bentheimer Weg 16	FWS
Hemker-Möllering, Regina	Handwerks-Betriebswirtin	1952	Neuenkirchen	Sellen 79	FDP
Engbring, Lina	Schülerin	1990	Steinfurt	Brinkstr. 13	Grüne
Dr. Drerup, Martin	Arzt	1963	Coesfeld	Steintorfeldmark 104	GAL
Puder, Roxana	Auszubildende im Einzelhandel	1990	Berlin	Katthagen 11	Die Linke

Wahlbezirk 16

Familienname, Vorname	Beruf	Geb.-jahr	Geburtsort	Wohnung	Partei
Libeau, Hagen	Personalsachbearbeiter	1951	Burgsteinfurt	Karl-Wagenfeld-Str. 134	CDU
Wacker, Günter	Rentner	1946	Burgsteinfurt	Speckmannstr. 10	SPD
Strank, Sigrid	Postbeamtin	1967	Burgsteinfurt	Droste-Hülshoff-Str. 8	FWS
Weißbrodt, Dieter	Bildhauermeister	1947	Burgsteinfurt	Ochtruper Str. 33	FDP
Wanink, Frederik	Unternehmensberater	1965	Emden	Danziger Str. 4	Grüne
Niehues, Anne	Chemisch-Technische Assistentin	1968	Burgsteinfurt	Zum Hegewinkel 17	GAL
Müller, Andre	Steinmetz	1972	Borghorst	Gantenstr. 187	Die Linke

Wahlbezirk 17

Familienname, Vorname	Beruf	Geb.-jahr	Geburtsort	Wohnung	Partei
Schwarte, Günther	Kaufmann	1953	Löningen	Steinstr. 35	CDU
Hemker, Friedgert	Finanzbeamter	1957	Burgsteinfurt	Veltruper Kirchweg 89	SPD
Lambers, Jürgen	Diplom-Ingenieur	1942	Lingen	Wilmeresch 50	FWS
Ludwigs, Stefan	Versicherungsfachwirt	1962	Münster	Heinestr. 5	FDP
Howe-König, Ralf-Günter	Kaufmann	1953	Burgsteinfurt	Wilderkamp 20	Grüne
Folkens, Monika	Altenpflegehelferin	1950	Hamburg	Tiggelkamp 15	GAL
Henrich, Rüdiger	Straßenbauer	1963	Quierschied	Glatzer Weg 14	Die Linke

Wahlbezirk 18

Familienname, Vorname	Beruf	Geb.-jahr	Geburtsort	Wohnung	Partei
Palstring, Holger	Selbständig	1971	Burgsteinfurt	Raabestr. 24	CDU
Kessler, Ludgera	geprüfte Pharmareferentin	1954	Horstmar	Uhlandstr. 27	SPD
Dr. Dankel, Reinhold	Studiendirektor	1950	Dinklage	Raabestr. 8	FWS
Priggen, Wolfgang	Dipl.-Ing. Elektrotechnik	1952	Burgsteinfurt	Sellen 102 A	FDP
Schumacher, Arnold	Sonderschullehrer	1956	Burgsteinfurt	Gernoldskamp 8	Grüne
Niehues, Gebhard	Diplom-Ingenieur	1969	Burgsteinfurt	Zum Hegewinkel 17	GAL
Voß, Christian	Fahrdienstleiter	1977	Münster	Theodor-Fontane-Str. 15	Die Linke

Wahlbezirk 19

Familienname, Vorname	Beruf	Geb.-jahr	Geburtsort	Wohnung	Partei
Brand, Hans Heiner	Landwirt	1967	Burgsteinfurt	Hollich 132	CDU
Biesterfeld, Marie Luise	Lehrerin i. R.	1942	Münster	Stegerwaldstr. 21	SPD
Meier, Josef	Betriebswirt	1949	Borghorst	Iltishoek 13	FWS
Göckenjan, Gerhard	Landwirt	1957	Burgsteinfurt	Hollich 70	FDP
Blümel, Aron	Freiwilliges Soziales Jahr	1988	Bönen	Hollich 16	Grüne
Haugwitz, Dirk	Schlosser	1969	Burgsteinfurt	Hollich 85	GAL
Möllers, Meike	Krankenschwester	1978	Ochtrup	Nordwalder Str. 14	Die Linke

3. Wahlvorschläge aus den Reservelisten

Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands - CDU -

Familienname, Vorname	Beruf	Geb.-jahr	Geburtsort	Wohnung
Hille, Heinz	Verwaltungsangestellter	1946	Borghorst	Emsdettener Str. 95
Gremplinski, Doris	Hausfrau	1955	Burgsteinfurt	Brückenstr. 10
Viefhues, Detlev	Verwaltungsangestellter	1966	Borghorst	Königsallee 4
Brand, Hans Heiner	Landwirt	1967	Burgsteinfurt	Hollich 132
Dephoff, Karl	Rentner	1946	Borghorst	Altenberger Str. 116 B
Stegemann, Ralf	Bankkaufmann	1979	Steinfurt	Hansastr. 3
Palstring, Holger	Selbständig	1971	Burgsteinfurt	Raabestr. 24
Gromotka, Günther	Fachleiter	1948	Minden	Buchenweg 6
Kerkhoff, Norbert	Diplom-Ingenieur	1965	Burgsteinfurt	Melkeweg 49
Winkler, Thorsten	Gesundheitsmanager	1978	Steinfurt	Berliner Str. 16
Teller, Doris	Medizinisch-techn. Assistentin	1953	Magdeburg	Habichtshöhe 8
Diekmann, Rudolf	Rechtsanwalt	1964	Burgsteinfurt	Flintenstr. 8
Walters, Thomas	Abteilungsleiter	1965	Borghorst	Mittelstr. 58
Schwarte, Günther	Kaufmann	1953	Löningen	Steinstr. 35
Hahn, Hans Günter	Kaufmann	1939	Krefeld	Altenberger Str. 89
Otto, Hubert	Rentner	1943	Ostbevern	Wilmsberg 66
Libeau, Hagen	Personalsachbearbeiter	1951	Burgsteinfurt	Karl-Wagenfeld-Str. 134
Hartwig, Margret	Versorgungsempfängerin	1944	Nordwalde	Starenweg 8
Bode, Elmar	Rechtsanwalt	1963	Burgsteinfurt	Dankelmannstr. 2
Haverkamp, Melanie	Hausfrau	1969	Borghorst	Grottenkamp 44
Breilmann, Daniel	kfm. Angestelllter	1976	Steinfurt	Im Wiesengrund 14
Nacke, Bernhard	Dipl.-Kaufmann	1976	Münster	Pagenstecherweg 16
Pöhlker, Manfred	Verwaltungsbeamter	1966	Borghorst	Bussardweg 7
von Rudorff, Guido Falk	Student	1989	Steinheim	Wiedel 10
Chilla, Dieter	Realschuldirektor	1950	Gelsenkirchen	Bussardweg 11
Finke, Josef	Rentner	1931	Emsdetten	Wiesenstr. 6
Zithier, Andre	Kaufmann im Einzelhandel	1981	Steinfurt	Raabestr. 14
Kötters, Christiane	Kauffrau	1971	Münster	Marienweg 2
Joostberens, Katharina	Erzieherin	1958	Vreden	Tiggelkamp 16
Borgmann, Mark	Sicherheitsingeneur	1974	Emsdetten	Am Buchenberg 26
Dephoff, Christel	Hauswirtschaftsmeisterin	1948	Nordwalde	Altenberger Str. 116 B
Rosery, Julian	Student	1988	Steinfurt	Alte Leerer Str. 4
Schulze Severing, Frank	Landwirt	1964	Burgsteinfurt	Dumte 39
Guhle, Hans Georg	Geschäftsführer	1964	Burgsteinfurt	Moritz-Cohen-Str. 26
Plotz, Maria	Krankenschwester	1972	Borghorst	Böddingshof 16
Völker, Wilfried	Rentner	1941	Borghorst	Droste-Hülshoff-Str. 36
Valk, Karl-August	Lehrer	1958	Borghorst	Wodanstr. 2
Stahlhut, Doris	Erzieherin	1951	Burgsteinfurt	Juteweg 8
Müller, Maria	Krankenschwester	1941	Borghorst	Wilmsberg 57

Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands - SPD -

Familienname, Vorname	Beruf	Geb.-jahr	Geburtsort	Wohnung
Voges, Alfred	Versicherungskaufmann	1965	Borghorst	Elisabethstr. 24
Müller, Frank	Kommunikationselek-troniker	1969	Burgsteinfurt	Hauptmannstr. 45
Makus, Hans Dieter	Lehrer	1946	Detmold	Gigasweg 6 B
Biesterfeld, Marie-Luise	Lehrerin i. R.	1942	Münster	Stegerwaldstr. 21
Kamer, Josef	Renter	1946	Borghorst	Kamerskamp 6
Hemker, Friedgert	Finanzbeamter	1957	Burgsteinfurt	Veltruper Kirchweg 89
Meiers, Klaus	Diplom-Pflegewirt	1956	Oberhausen	Industriestr. 1
Kessler, Ludgera	geprüfte Pharmareferentin	1954	Horstmar	Uhlandstr. 27
Terhalle, Rosemarie	Selbständig	1950	Münster	Am Neuen Wall 21
Kreutzfeld, Werner	Rentner	1947	Burgsteinfurt	Arnoldstr. 10
Otterbeck, Waltrud	Rentnerin	1944	Quierschied	Fliederweg 8
Wacker, Günter	Rentner	1946	Burgsteinfurt	Speckmannstr. 10
Walterbusch, Elfriede	Rentnerin	1937	Burgsteinfurt	Windmühlenesch 23
Frieler, Siegfried	Ausbildungsmeister	1961	Borghorst	Auf dem Verlau 24
Tschorn, Dennis	Student	1981	Steinfurt	Gleiwitzer Str. 18 A
Meiers, Sonja	Studienrätin	1980	Duisburg	Emsdettener Str. 6
Hilge, Lothar	Kaufmann i. R.	1942	Burgsteinfurt	Speckmannstr. 14
Schmitz, Johannes	Pensionär	1944	Borghorst	Frahlings Hof 7
Rüve, Michael	Lehrer	1952	Lüsche-Bakum	Windmühlenesch 24
Maffert, Aleida	Meisterin der Hauswirtschaft	1943	Gronau	Königskämpe 8
Hilge, Heinz	Pensionär	1933	Burgsteinfurt	Buchweizenkamp 16
Hardebusch, Michael	Diplom-Psychologe	1953	Schmallenberg	Dalhoffs Kamp 23
Tschorn, Tim	Chemielaborant	1983	Steinfurt	Gleiwitzer Str. 20
Abeling, Rainer	Selbständiger Gas-Wasser-Heizungsmeister	1963	Emstek	Alte Lindenstr. 9

Reserveliste der Freien Wählegemeinschaft Steinfurt - FWS -

Familienname, Vorname	Beruf	Geb.-jahr	Geburtsort	Wohnung
Wobbe, Wilhelm	Bankkaufmann	1944	Borghorst	Münsterstr. 54
Dankel, Dr. Reinhold	Studiendirektor	1950	Dinklage	Raabestr. 8
Stegemann, Erwin	Kraftfahrer	1942	Borghorst	Wilmsberg 10
Froning, Reinhard	Kaufmann	1948	Borghorst	Kastanienweg 30
Hageböck, Norbert	Finanzbeamter	1957	Borghorst	Lindenstr. 100
Engberding, Peter	DV-Kaufmann	1950	Münster	Breslauer Str. 3
Müller, Monika	Hausfrau	1945	Rosen	Ringstr. 3 A
Fischer, Egon	Kaufmann	1941	Borghorst	Laerstr. 7
Sender, Heinz	Krankenpfleger	1953	Rhade	Münsterkamp 21
Lambers, Jürgen	Diplom-Ingenieur	1942	Lingen	Wilmeresch 50
Polster, Guntram	Elektrotechniker	1940	Crimmnitschau	Heckenweg 6
Hoffmann, Werner	Pensionär	1939	Niedersalzbrunn	Holtmannsweg 14
Meier, Josef	Programmierer	1949	Borghorst	Iltishook 13
Strank, Sigrid	Postbeamtin	1967	Burgsteinfurt	Dr.-Hülshoff-Str. 8
Dankel, Ralf	Ergotherapeut	1956	Dinklage	Bentheimer Weg 16
Vehoff, Heinz	Bäckermeister	1939	Borghorst	Münsterstr. 55
Wagener, Hermann-Josef	Diplom-Sozialarbeiter	1947	Niederdielfen	Ringstr. 3
Scharlau, Paul	Kaufmann	1946	Borghorst	Buckshook 11
Bäumer, Konstantin	Maschinenschlosser	1961	Laer	Karl-Wagenfeld-Str. 32
Große Lutermann, Holger	Versicherungskaufmann	1956	Münster	Karl-Schumacher-Str. 3

Reserveliste der Freien Demokratischen Partei - FDP -

Familienname, Vorname	Beruf	Geb.-jahr	Geburtsort	Wohnung
Bögel, Claudia	IT-Projektmanagerin	1961	Burgsteinfurt	Bütkamp 7
Göckenjan, Gerhard	Landwirt	1957	Burgsteinfurt	Hollich 70
Wübben, Josef	Kaufmann	1939	Borghorst	Dumter Str. 83
Hilgemann, Günther	Sonderschullehrer a.D.	1947	Burgsteinfurt	Vorsundern 31
Hemker-Möllering, Regina	Handwerks-Betriebswirtin	1952	Neuenkirchen	Sellen 79
Scheiper, Gundolf	Schriftsetzermeister	1968	Burgsteinfurt	Märkische Heide 27 A
Ludwigs, Stefan	Versicherungsfachwirt	1962	Münster	Heinestr. 5
Windscheid, Ulrich	Diplom-Finanzwirt	1953	Wilhelmshaven	Breslauer Str. 12
Kohne, Franz	Diplom-Finanzwirt	1948	Borghorst	Keplerstr. 13 A
Gutberlet, Dr. Volker	Oberstudiendirektor	1950	Wuppertal	Dreiningfeldstr. 28
Schürmann, Achim	Bankfachwirt	1958	Borghorst	Eichhornweg 10
Priggen, Wolfgang	Dipl.-Ing. Elektrotechnik	1952	Burgsteinfurt	Sellen 102 A
Pepping, Nikolas	Student	1980	Münster	Amselweg 3
Schewe, Konrad	Bankkaufmann	1953	Borghorst	Industriestr. 51

Reserveliste der Bündnis90/Die Grünen

Familienname, Vorname	Beruf	Geb.-jahr	Geburtsort	Wohnung
Kannen, Ludger	Lehrer	1954	Cloppenburg	Am Haselbusch 5
Willbrand, Brigitte	Dipl. Grafik-Designerin	1956	Borghorst	Alte Lindenstr. 9
Schumacher, Arnold	Lehrer	1956	Burgsteinfurt	Gernoldskamp 8
Howe-König, Ralf	Kaufmann	1953	Burgsteinfurt	Wilderkamp 20
Wanink, Frederik	Unternehmensberater	1965	Emden	Danziger Str. 4
Laber, Otto	Dipl.-Ing. Gartenbau	1957	Borghorst	Nordwalder Str. 14
Engbring, Lina	Schülerin	1990	Steinfurt	Brinkstr. 13
Rassek, Renate	Angestellte	1953	Göttingen	Stegerwaldstr. 55
Libutzki, Dieter	Industriekaufmann	1964	Burgsteinfurt	Karl-Wagenfeld-Str. 130
Rosengart, Ulrich	Pensionär	1940	Berlin	Stegerwaldstr. 55
Rüße, Norwich	Bauer / Geschäftsführer	1966	Burgsteinfurt	Hollich 52

Reserveliste der Grün-Alternativen-Liste - GAL -

Familienname, Vorname	Beruf	Geb.-jahr	Geburtsort	Wohnung
Franke, Christian	Altenpfleger	1971	Burgsteinfurt	Sandweg 77
Niehus, Gebhard	Diplom-Ingenieur	1969	Burgsteinfurt	Zum Hegewinkel 17
Zellerhoff, Lydia	Schauwerbegestalterin	1958	Borghorst	Brulandstr. 21
Müller, Gerald	Dipl.-Geograph	1966	Borghorst	Wilmsberg 54 A
Gedenk, Birgit	Erzieherin	1970	Laer	Altenberger Str. 267
Jürriens, Eva	Kaufm. Angestellte	1970	Borghorst	Johanniterstr. 54 A
Behzadi Ghiasabadi, Mohammad	Gastwirt	1957	Fasa / Iran	Wilmeresch 54
Gedenk, Björn	Student	1985	Steinfurt	Baalstr. 21
Niehues, Anne	Chemisch-Technische Assistentin	1968	Burgsteinfurt	Zum Hegewinkel 17
Haugwitz, Dirk	Schlosser	1969	Burgsteinfurt	Hollich 85
Bresien, Bettina	Gewerkschaftsmitarbeiterin	1970	Hameln	Sandweg 77
Folkens, Monika	Altenpflegehelferin	1950	Hamburg	Tiggelkamp 15
Rowedda, Ingeborg	Geschäftsführerin	1951	Borghorst	Coermannstr. 3
Wegener, Sandra	Studentin	1982	Steinfurt	Sandweg 96 A
Wemmer, Josef	Architekt	1950	Drolshagen	Ostendorf 84
Nefigmann, Ute	Leitende Pflegefachkraft	1969	Burgsteinfurt	Blücherstr. 3 A
Augustin, Peter	Raumgestalter	1953	Albersloh	Brulandstr. 21

Reserveliste der Linken

Familienname, Vorname	Beruf	Geb.-jahr	Geburtsort	Wohnung
Möllers, Udo	Gärtner	1967	Horstmar	Nordwalder Str. 14
Lambertz, Robert	Weber	1958	Bergkamen	Rotthagen 11
Neumann, Andreas	Rundfunkbeauftragter	1962	Datteln	Laerstr. 22
Heil, Hartmut	Speditionskaufmann	1954	Salzgitter	Brandenburger Str. 2
Lücke-Maiorana, Heike	Köchin	1960	Greven	Vorstädter Str. 3
Becks, Karin	Hausfrau	1971	Steinfurt	Wettiner Str. 14
Flakowski, Oliver	Industriemechaniker	1982	Steinfurt	Sedanstr. 10

Steinfurt, 28.07.2009

(Wigant)
Wahlleiter

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 30. August 2009

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Gemeinde

Kreisstadt Steinfurt

wird in der Zeit vom 10. bis 14. August 2009 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Ort der Einsichtnahme

Rathaus, Zimmer 2, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt [1)]

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. [2)]

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Zeit,

spätestens am **14. August 2009 bis** Uhrzeit 12:30 Uhr, beim ~~Ober~~-/Bürgermeister

Anschrift

der Kreisstadt Steinfurt, Rathaus, Zimmer 100,
Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt [3)]

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 09. August 2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks

oder

durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 14. August 2009) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

- Urheberrechtlich geschützt - Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

05/022/0216/01 W. Kohlhammer GmbH (09050) Seite 1
Deutscher Gemeindeverlag GmbH
www.kohlhammer.de
Bestell-Fax: 0711 7863-8400 E-Mail: dgv@kohlhammer.de

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 28. August 2009, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

   Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

   Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

   Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

   Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

   a) [4] zu der Oberbürgermeister-, Ratswahl und Bezirksvertretungswahl

   1. den für alle drei Wahlen gültigen Wahlschein,
   2. je einen Stimmzettel für die Oberbürgermeisterwahl (XXXXXX), die Ratswahl (XXXXXX) und die Bezirksvertretungswahl (XXXXXX),
   3. den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
   4. den hellroten Wahlbriefumschlag.

   b) [4] zu den Gemeinde- und Kreiswahlen (Bürgermeisterwahl, Ratswahl, Landratswahl, Kreistagswahl)

   1. den gemeinsamen Wahlschein für alle Wahlen,
   2. je einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (weiß), die Gemeinderatswahl (hellgrün), die Landratswahl (gelb) und die Kreistagswahl (rot),
   3. den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
   4. den hellroten Wahlbriefumschlag.

   Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

   Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

   Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr eingeht.

   Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von

   der Deutschen PostAG

   als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

   Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum	Der Ober-/Bürgermeister
Steinfurt, 30.07.09	Kreisstadt Steinfurt Der Bürgermeister i.V. (Wigant) Erster Beigeordneter

1) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Stimmbezirke angeben.
2) Nichtzutreffendes streichen.
3) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.
4) Nicht Zutreffendes streichen; hinter den in Nr. 2. genannten Wahlen ist zweckmäßigerweise die Farbe der Stimmzettel anzugeben.

05/022/0216/01 W. Kohlhammer GmbH (09050) Seite 2
Deutscher Gemeindeverlag GmbH
www.kohlhammer.de
Bestell-Fax: 0711 7863-8400 E-Mail: dgv@kohlhammer.de

(Abl. 15/2009/67)